

Z:\1249_Beilngries_BP Aenderung Am Friedhof\3_Zeichnung\Entwurf\1249_BP-Planzeichnung_Entwurf

fertiger Fußboden

SATZUNG

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBI. I S. 674), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan 32.3 "Am Friedhof" – 3. Änderung für den Bereich zwischen Pfarrer-Zech-Weg und der Straße Am Sand in Irfersdorf als Satzung.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 28.07.2022 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000 und 2. Textlichen Festsetzungen

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO) .1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 3.5. Baugrenze

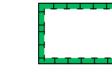
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen _____ 6.2. Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



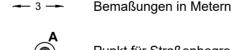
3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern Höhenschichtlinien / Höhen des Geländes

über NHN geplante Grundstücksgrenzen sowie -größen

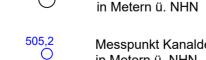




Punkt für Straßenbegrenzungslinie



Messpunkt Kanaldeckel Straße (Bestand)



Messpunkt Kanaldeckel Straße (neu) in Metern ü. NHN

FÜLLSCHEMA NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	max. Anzahl an Vollgeschossen
Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl)	Bauweise
zulässige Dachformen	
maximal zulässige Wandhöhe	maximal zulässige Traufhöhe
maximal zulässige Höhe Oberkante fertiger Fußboden (nur WA2)	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen,

Maß der baulichen Nutzung

In den Allgemeinen Wohngebieten beträgt die Grundflächenzahl 40 vom 100 (GRZ 0,4). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß des § 14 BauNVO mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen – werden als unzulässig festgesetzt.

Als Höchstgrenze werden 2 Vollgeschosse (II) festgesetzt:

E + I + DG = II (DG kein Vollgeschoss)

E + DG = II (DG als Vollgeschoss)

Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

2.4 In den Baugebietsteilflächen WA1 darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden im Erdgeschoss eine Höhe von 0,5 m über der fertigen Straßenoberkante, gemessen in der Mitte der Schnittlinie des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

2.5 In der Baugebietsteilfläche WA2 darf die Oberkante des fertigen Fußbodens von Wohngebäuden im Erdgeschoss eine Höhe von 504,5 m über NHN nicht überschreiten.

Die Wandhöhe von Wohngebäuden darf einschließlich Kniestock eine Höhe von 6,5 m, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh), von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis Schnittpunkt Dachhaut, nicht überschreiten.

Die Firsthöhe von Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten darf eine Höhe von 9,0 m, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss, nicht überschreiten.

Bei Pultdächern gilt die obere Kante der Dachfläche (Dachfirst) als Firsthöhe

Überbaubare Fläche, Bauweise

In den Allgemeinen Wohngebieten werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, insbesondere durch Zwerchgiebel, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten

In den Allgemeinen Wohngebieten wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

Dachformen: Für Haupt- und Nebengebäude zulässig sind Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer, Pultdächer sowie Pultdächer, bei denen die Dachflächen in der Vertikalen gegeneinander versetzt angeordnet sind.

Dachflächen von Satteldächern, Zelt- und Walmdächern sind mit einer Dachneigung von 10° bis 38°, Pultdächer sowie versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 25°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden.

4.3 Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z.B. Terrassenüberdachungen, sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig.

4.4 Dachaufbauten und Zwerchgiebel:

4.4.1 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sowie Dachaufbauten in Form von Gauben sind als untergeordnete Elemente des Hauptdaches zulässig. Die Breite der Dachaufbauten darf insgesamt zwei Drittel der Dachlänge nicht überschreiten.

4.4.2 Dachaufbauten sind mit einem Sattel-, Schlepp- oder Flachdach auszuführen. Je Gebäude sowie für aneinandergebaute Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.

4.4.3 Dacheinschnitte sind unzulässig.

4.5 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf D\u00e4chern sind ohne Aufst\u00e4nderung zu errichten.

4.6 Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind für Sattel-, Walm- und Zeltdächer ausschließlich Dachsteine in Rot-, Anthrazit- und Grautönen zulässig. Für Hauptgebäude mit Pultdächern sowie Pultdächern, bei denen die Dachflächen in der Vertikalen gegeneinander versetzt angeordnet sind, sind zusätzlich Bedachungen aus Falzblech zulässig. Farbe und Material der Dächer von Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden (z.B. Terrassenüberdachung) sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind

Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in der mind. 3,0 m breiten Vorgartenzone entlang der

5.2 Vor den Einfahrtsseiten von Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten. Zur Straße hin darf der Stauraum nicht eingezäunt werden.

Abgrabungen und Aufschüttungen

Vom natürlichen Gelände abweichende Erdbewegungen (Auf- und Abträge), die sich als Folge der Bauweise im Hang zwangsläufig ergeben, sind auf eine Höhe von maximal 1,5 m zu begrenzen.

Regelungen des Wasserabflusses Das von den Dachflächen oder befestigten Oberflächen abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, ist in das Trennsystem einzuleiten

Grünordnung

Im gesamten Geltungsbereich sind neu anzulegende Stellplätze, Wege und Zufahrten versickerungsfähig, z.B. als Drainpflaster, auszubilden

8.2 Die Sicherung, Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke, der öffentlichen Grünfläche und der öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen vorzunehmen und in dieser Weise anzulegen, artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen.

8.3 Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: Im Allgemeinen Wohngebiet sind je voller 200 m² Grundstücksfläche ein Laub-/Obstbaum oder zwei Sträucher gemäß der Artenlisten in der angegebenen Mindestpflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von 8,0 m und zwischen

den Sträuchern ein Abstand von mind. 1,0 m einzuhalten. Die Standorte sind frei wählbar.

8.4 Für die vorgesehenen Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind ausschließlich die Gehölze der jeweiligen Artenliste in der angegebenen Pflanzgröße zu verwenden.

8.5 Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen, sodass die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst zeitnah minimiert und ausgeglichen werden.

8.6 Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke und der Grünflächen sind mit Ausnahme von Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8.7 Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ist die Errichtung von folgenden untergeordneten baulichen Anlagen für Friedhofzwecke zulässig: Aussegnungshallen bis zu einer Grundfläche von 60 m². Kolumbarien bis zu einer Grundfläche von 20 m². Müllunterstände bis zu einer Grundfläche von 20 m², sonstige Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 20 m². Die untergeordneten baulichen Anlagen dürfen insgesamt 100 m² nicht überschreiten.

8.8 Artenlisten

Für die festgesetzten Pflanzungen sind folgende Arten/Sorten zu verwenden:

Laubbäume Hausgarten

Acer campestre 'Elsrijk'

Sorbus aria 'Magnifica'

Pflanzgröße Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 16-18 cm

Feldahorn 'Elsrijk' Carpinus betulus 'Fastigiata' Säulen-Hainbuche Catalpa bignonioides 'Nana' Trompetenbaum

Malus in Arten und Sorten Zierapfel Großlaubige Mehlbeere

Obstbäume Pflanzgröße Hochstamm, 2x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 8-10 cm

> Apfel Sorten Birnen Sorten Zwetschge

Pflanzgröße Strauch 2x verpflanzt, Größe: 60-100 cm; Ursprungsgebiet 14 "Fränkische Alb"

Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne Kornelkirsche Cornus mas Coryllus avellana Faulbaum Frangula alnus Liguster Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schwarze Heckenkirsche Lonicera nigra Feldrose Rosa arvensis Hundsrose Rosa canina Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und

Um den Eingriff durch die vorliegende Bebauungsplanung auszugleichen, sind drei Ausgleichsflächen erforderlich. Der Ausgleich wird auf städtischen Flächen auf folgenden Flurstücken erbracht:

Flurstück Nr. 421/2, Gemarkung Amtmannsdorf, Teilfläche mit 440 m² Flurstück Nr. 361/2, Gemarkung Irfersdorf, Teilfläche mit 171 m²

Flurstück 434/2, Gemarkung Irfersdorf, Teilfläche mit 1.442 m² (Bestand aus 2. Änderung)

VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 23.02.2022 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Am Friedhof" (3. Änderung) beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.05.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 32.3 "Am Friedhof" in der Fassung vom

23.02.2022 hat in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 stattgefunden. 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. BauGB zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 32.3 "Am Friedhof" in der Fassung vom

4) Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 32.3 "Am Friedhof" in der Fassung vom . wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

5) Der Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 32.3 "Am Friedhof" in der Fassung vom . mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich

6) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Gemeinderates vom Bebauungsplanänderung Nr. 32.3 "Am Friedhof" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom . als Satzung beschlossen.

Beilngries, den

23.02.2022 hat in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 stattgefunden.

(Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt

Beilngries, den

(Erster Bürgermeister)

(Siegel)

8) Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung Nr. 32.3 "Am Friedhof" wurde am . gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Beilngries, den

(Erster Bürgermeister)

Stellplätze: Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Entwässerung: Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung – EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Wild abfließendes Oberflächenwasser: Aufgrund der Lage am Hang wird auf sog. wild

abfließendes Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen hingewiesen. Es wird empfohlen in den privaten Grünflächen der Bauparzellen am Rande des Baugebietes entsprechende Maßnahmen, wie Abfangmulden oder Gräben, vorzusehen. Straßenbegrenzung: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zwischen den

Punkten A und B, den Punkten C und D sowie den Punkten E und F zugleich Straßenbe-Bodendenkmäler: Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG: Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund

ternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestat-

geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Un-

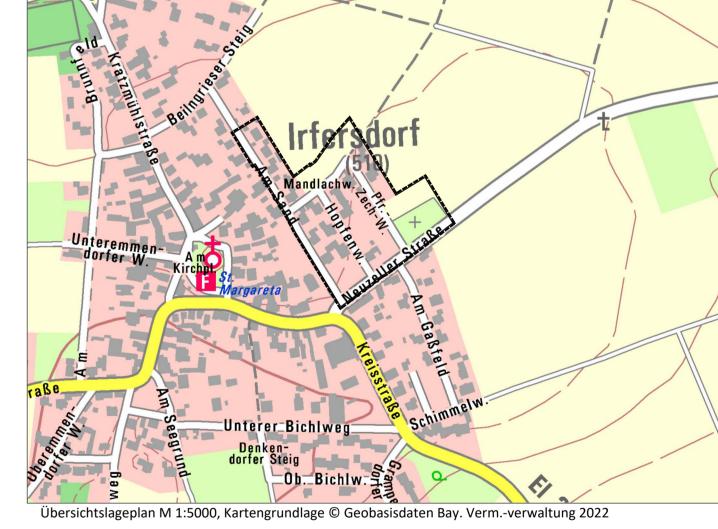
Landwirtschaftliche Immissionen: Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Hofstellen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm -, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.

Pflanzabstände: Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBGB Art. 47 ff).

Artenschutz: Für die Außenbeleuchtung an den öffentlichen Straßen wird möglichst die Verwendung von Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil, mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern und mit UV-absorbierenden Abdeckungen empfohlen. Zugänglichkeit Vorschriften: Die Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sind bei der Stadt Beilngries,

Hauptstraße 24, 92339 Beilngries, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden **Schottergärten**: Großflächige Kies- oder Schottergärten – auch in versickerungsfähiger Gestaltung- werden entsprechend des Urteils des VG Hannover (Az.: 4 A 12592/17) als bauliche Anlagen gewertet. Sie werden somit auf die zulässige überbaubare Fläche angerechnet. Bei einer Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche kann die Bauaufsichtsbehörde den

Rückbau verlangen Klimaschutz: Die Stadt Beilngries verfolgt das Ziel einer Minderung der energiebedingten CO2-Emissionen und befürwortet ausdrücklich den Einbau von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen.





Email poststelle@beilngries.bayern.de Web www.beilngries.de Bebauungsplan Nr. 32.3

Stadt Beilngries

Hauptstraße 24

92339 Beilngries

Tel. 008461 707-0

"Am Friedhof" 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan

1249 - BP - 2 Format Plan Nr 28.07.2022 04.08.2022 Datum der Planfassung letzte Änderung Planverfasser Planfassung Entwurf TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB Brahm, Fleischhauer, Markert, Merdes

Adrian Merdes, Nicolas Schmelter, Jan Garkisch, Rainer Brahm Pillenreuther Str. 34 TB Fax (0911) 999876-54 90459 Nürnberg Amtsgericht Nürnberg PR 286 USt-IdNr. DE315889497 Stadtplaner · Landschaftsarchitekten https://www.tb-markert.de